

Düsseldorf, den 7. März 1877.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend die Verlegung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse von Köln nach Düsseldorf.

Nachdem im Provinzial-Verwaltungsrathe bereits wiederholt die Verlegung des Sitzes der Provinzial-Hülfs-Kasse von Köln nach Düsseldorf in Anregung gebracht worden, beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath in der Sitzung vom 13./16. Dezember pr. zunächst das Gutachten der Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse einzuholen; dasselbe lautet wie folgt:

„Auf das Schreiben des Herrn Landes-Direktors der Rheinprovinz vom 28. Dezember pr. Nr. 21,114 ist zu berichten, daß, wenn die bereits in dem Provinzial-Verwaltungsrathe ventilirte Frage: „ob nicht in dem Umstande, daß die Stadt Köln den Centralpunkt für den Geldverkehr der Rheinprovinz bildet, ein Grund für die Verlegung der Provinzial-Hülfs-Kasse in der Stadt Köln gefunden werden müsse,“

„verneint werde, gegen die Verlegung dieses Instituts nach Düsseldorf keine Bedenken vorzuliegen scheinen, daß es aber vielleicht der Erwägung bedürfen möchte, ob nicht, wozu die Provinzial-Verwaltung befugt sei, eine Commandite in Köln zu errichten sein möchte.“

In der von der Direktion vorstehend erwähnten Bedeutung der Stadt Köln für den Geldverkehr kann jedoch nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths kein Hindernisgrund für die Ueberführung der Hülfs-Kasse nach Düsseldorf gefunden werden.

Sollte sich nämlich auch, was jedoch nicht wahrscheinlich ist, bei hiesigen Bankgeschäften zur rentbaren Deponirung größerer Baarbestände ohne Kündigungsfrist keine Gelegenheit bieten, so kann immerhin der seitherige Depositenverkehr mit den Kölner Bankhäusern von Düsseldorf aus ohne wesentliche Schwierigkeit fortgesetzt oder ein solcher auch mit andern auswärtigen Bankgeschäften angeknüpft werden. Der Umstand, daß in Köln eine Effekten-Börse besteht, kann ebenfalls nicht gegen die Verlegung der Hülfs-Kasse nach Düsseldorf geltend gemacht werden, weil eigentliche Börsengeschäfte von der Hülfskasse doch nicht betrieben werden und bei etwaigen größeren Transaktionen doch stets auf die Berliner Börse, deren Kurse maßgebend sind, recurrirt werden müßte. Die Errichtung einer Commandite in Köln dürfte zunächst nicht erforderlich erscheinen; sollte sich etwa späterhin das Bedürfniß einer solchen herausstellen, so bleibt es in Gemäßheit des §. 26 des revidirten Statuts der Provinzial-Hülfskasse vom 15. Januar 1873 der Provinzial-Vertretung unbenommen, die hiezu erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Die sichere Aufbewahrung der Baarbestände und Effekten der Hülfskasse wird ferner in Düsseldorf ebenfalls auf keine Schwierigkeiten stoßen, indem bis zu dem Zeitpunkte, wo das neue Ständehaus fertig gestellt sein wird, sich ein zweckentsprechendes Provisorium in der Art schaffen läßt, daß die Hülfskasse in dem feuerfesten Gewölbe und Tresor des Feuer-Societäts-Gebäudes hier selbst untergebracht und die Führung der Kassengeschäfte, welche seither von Beamten der königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Köln wahrgenommen wurden, gegen Gewährung der bisherigen Vergütung dem Rentanten oder einem sonstigen Kassenbeamten der Societät interimistisch übertragen wird.

Sollte, was jedoch kaum anzunehmen ist, der jetzige Vorsitzende der Direction gleichzeitig hierher überzusiedeln gewillt sein, so würde eine Aenderung in der Zusammensetzung der Direction der Hilfskasse nicht einzutreten brauchen; andernfalls wäre, da die beiden andern Directions-Mitglieder auswärts wohnen und es nothwendig erscheint, daß mindestens der Vorsitzende der Direction am Sitze der Hilfskasse seinen Wohnsitz hat, die Neuwahl wenigstens Eines und zwar in Düsseldorf wohnenden Mitgliedes durch den Provinzial-Verwaltungsrath in Gemäßheit des Art. 2 des Reglements, betreffend den Uebergang der Provinzial-Hilfskasse in die ständische Verwaltung, als geboten zu erachten.

Was die seither von Beamten der königlichen Regierung zu Köln versehenen Secretariatsgeschäfte betrifft, so würden sich hierfür gegen Gewährung der seitherigen Vergütung unter den Subalternbeamten der provinzialständischen Central-Verwaltung leicht die geeigneten Persönlichkeiten finden lassen.

Wenn hiernach der Verlegung der Provinzial-Hilfskasse nach Düsseldorf in Bezug auf den Geldverkehr, auf den Ort der Unterbringung und auf die mit der Weiterführung der Verwaltung zu betrauernden Beamten keine Schwierigkeiten entgegen stehen, so sprechen von der anderen Seite gewichtige Momente für eine solche Verlegung.

Bereits bei Erörterung der Frage über die Verlegung der Provinzial-Feuer-Societät von Koblenz nach Düsseldorf wurde s. Z. die Transferirung dieses Instituts hierher schon deshalb als besonders wünschenswerth bezeichnet, weil in Düsseldorf der Sitz der ständischen Central-Verwaltung sei und somit eine nicht unbedeutende Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs eintreten werde.

Dieser Grund trifft in noch höherem Maße bezüglich der Verlegung der Provinzial-Hilfskasse zu. Der Geldverkehr der ständischen Central-Kasse, sowie der Provinzial-Feuer-Societätskasse mit der Rheinischen Hilfskasse ist nämlich ein so bedeutender und frequenter, daß schon zur Vereinfachung und Erleichterung dieses Geschäftsverkehrs auf eine baldige Vereinigung jener 3 Kassen an Einem Ort Bedacht zu nehmen sein wird.

Diesem beständigen und bedeutenden Geldverkehre unter den gedachten 3 Kassen gegenüber kann der mit einigen Bankgeschäften in Köln bestehende Depositenverkehr nicht in Betracht kommen, so daß, selbst wenn der Verkehr mit diesen Bankgeschäften nach der Verlegung beibehalten werden müßte, dennoch durch die letztere eine ganz erhebliche Erleichterung der Geschäftsführung nicht allein für die Provinzial-Hilfskasse, sondern auch für die Central-Verwaltung und für die Provinzial-Feuer-Societät herbeigeführt werden würde.

Außerdem hat die Centralstelle der provinzialständischen Verwaltung im Laufe des Jahres bisher nur mittelst der monatlichen Kassenübersichten und nach dem Schlusse des Jahres nur mittelst Vorlage der Rechnung die Geschäftsführung und den Verkehr mit der Hilfskasse verfolgen können, während es doch als wünschenswerth bezeichnet werden muß, daß die Central-Verwaltung beziehungsweise der Provinzial-Verwaltungsrath zu jeder Zeit einen tiefern Einblick in den Geschäftsbetrieb der Hilfskasse zu gewinnen und die ihm statutgemäß zustehende Curatele in eingehenderer Weise, als solches jetzt thunlich ist, auszuüben vermag. Dieses ist nur durch die Verlegung der Hilfskasse nach Düsseldorf zu erreichen. Hierdurch wird dieses wichtige und mit so bedeutenden Fonds ausgestattete Institut nicht nur in eine nähere Fühlung und Verbindung mit der ganzen provinzialständischen Verwaltung überhaupt gebracht, sondern insbesondere auch dem Provinzial-Verwaltungsrathe Gelegenheit geboten, wenn nöthig, in gemeinsamen Sitzungen mit der Hilfskassen-Direction wichtige Angelegenheiten des Instituts in förderlicher Weise zu verhandeln.